

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Karlsruhe zur Verhütung und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit vom 20.09. 2007

Amtliche Bekanntmachung eines 20 km Gebietes- Blauzungenkrankheit – und Festlegung von Schutzmaßnahmen für das 20 km - Gebiet

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit in zwei Rinder- und einem Schafbestand am 20.09.2007 im Landkreis Karlsruhe werden folgende Schutzmaßnahmen aufgrund der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65, § 76 und § 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), der §§ 1 Abs. 4, 2 und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.11.1987, zul. geändert am 11.03.2004 (GBl. S. 112), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1), sowie des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 22. März 2002 (BGBl. 1 S. 1241) jeweils in der aktuell geltenden Fassung, durch das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - angeordnet:

1. Das 20 km - Gebiet umfasst sämtliche Städte und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe.
2. Zur Verhütung und Bekämpfung der Blauzungenkrankheit werden folgende Schutzmaßnahmen für den Landkreis Karlsruhe erlassen:
 - 2.1. Sämtliche für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Wiederkäuer und Kameliden) werden unter behördliche Beobachtung gestellt.
 - 2.2. Für die empfänglichen Tiere wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 b der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die regelmäßige klinische Untersuchung durch das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - angeordnet.
 - 2.3. Seuchenverdächtige Tiere sind vom Tierhalter nach näherer Anweisung durch das Landratsamt Karlsruhe - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen- virologisch oder serologisch auf die Blauzungenkrankheit untersuchen zu lassen.
 - 2.4. Verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – zu melden. Sämtliche verendeten seuchenverdächtige Tiere der empfänglichen Arten sind nach näherer Anweisung durch das Landratsamt Karlsruhe pathologisch-anatomisch zu untersuchen und anschließend vom Tierhalter unschädlich beseitigen zu lassen.
 - 2.5. Alle empfänglichen Tiere sind mit zugelassenen Insektiziden zu behandeln.
 - 2.6. Der Tierhalter hat Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
 - 2.7. Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem 20 km - Gebiet ist verboten. Ausnahmen und Abweichungen hiervon bedürfen der Erlaubnis des Landratsamtes Karlsruhe – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen -.
3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 2.7. dieser Verfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits auf Grund § 80 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
4. Diese Verfügung gilt am dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Zu den empfänglichen Tieren zählen Rinder, Schafe Ziegen, Hirschartige, Antilopen, Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanakos und Vikunjas.
2. Die klinischen und pathologisch-anatomischen Untersuchungen nach Nr. 2.4. der Allgemeinverfügung werden durch das Landratsamt Karlsruhe - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - koordiniert.
3. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 2.3. der Allgemeinverfügung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Klinische Hinweise können sich bei den empfänglichen Tieren in Form von Fressunlust, Entzündungen im Bereich der Augen-, Nasen- und Maulschleimhaut mit wässrigem bis zähflüssigem Ausfluss, eine mehr oder weniger bläulich verfärbten Zunge sowie teigartigen Schwellungen im Kopfbereich äußern. Da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist ein solcher Verdacht unverzüglich dem Landratsamt Karlsruhe – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – , auch telefonisch unter der Telefonnummer 0721/936 6860 anzuzeigen.

4. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 2.6. der Allgemeinverfügung sind entsprechend den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).

5. Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem 20 km - Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (in der derzeit gültigen Fassung) grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon und die dazugehörigen Anforderungen unterrichtet Sie auf Nachfrage das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - .

6. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Karlsruhe, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe eingesehen werden.

7. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die Klageerhebung ist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe im Dienstgebäude Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, möglich.

Gez. Dr. Thierer
Amtsleiter

Begründung:

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung und für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist das Landratsamt Karlsruhe zuständige Behörde gem. § 1 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG). Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung ordnet die zuständige Behörde bei allen empfänglichen Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet in einem Radius von 20 km um den Betrieb, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der o.g. Verordnung zwingend an. Da die Tierseuche im Landkreis Karlsruhe in zwei Rinder- und einem Schafbestand ausgebrochen ist, befinden sich alle Städte und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe innerhalb des 20km - Gebiets, für das Schutzmaßnahmen anzuordnen sind. Die Anordnungen sind für empfängliche Tiere haltende Betriebe innerhalb des 20 km - Gebiets angemessen, erforderlich und geeignet die Blauzungenkrankheit wirkungsvoll zu bekämpfen bzw. den weiteren Ausbruch zu verhüten. Mit mildereren Maßnahmen oder Mitteln kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 2.7. erfolgt im öffentlichen Interesse und aus Gründen des Allgemeinwohls gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der für Wiederkäuer hochansteckenden Seuche ist es erforderlich, daß hinsichtlich der in den festgelegten Gebieten liegenden Tierhaltungen mit empfänglichen Tieren sofort die unter 2.1. bis 2.7. aufgeführten Maßnahmen greifen. Dies fordern auch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der EU, die eine effektive und rasche Bekämpfung einer Seuche fordern. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen und Belastungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen einzelner Weniger an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Es kann nicht hingenommen werden, dass die im öffentlichen Interesse getroffenen Anordnungen einer notwendigen Tierseuchenbekämpfung auf geraume Zeit nicht vollzogen werden können.

Gez. Dr. Thierer
Amtsleiter